

BE_ZIVILSTRAF ZK 2020 276 vom 3. September 2020

BE Obergericht, 2020-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2020_276

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2020 276 du 3 septembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2020 276 del 3 settembre 2020

Regeste

Abschreibungsverfügung gemäss Art. 242 ZPO | vorsorgliche Massnahmen

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Berufungsklägerin) und C. _____ (nachfolgend: Berufungsbeklagter), beide deutsche Staatsangehörige, sind die verheirateten Eltern der Tochter E. _____ (geb. _____). Die Familie lebte in F. _____, Gerichtsregion Oberland.

E. 2

Im Juli 2019 trennten sich die Ehegatten und die Berufungsklägerin zog zusammen mit der Tochter nach G. _____, Deutschland. Im Rahmen eines vom Berufungsbeklagten initiierten Kindsrückführungsverfahrens verpflichtete das Oberlandesgericht H. _____ die auch oberinstanzlich unterliegende Berufungsklägerin mit Beschluss vom 4. März 2020, die Tochter bis am 24. März 2020 in die Schweiz zurückzuführen.

E. 3

Bereits am 22. August 2019 hatte der Berufungsbeklagte beim Regionalgericht Oberland ein Eheschutzverfahren eingeleitet (pag. 1 ff.). In diesem Eheschutzverfahren stellte die Berufungsklägerin am 12. März 2020 ein vorsorgliches Massnahmegesuch, wonach ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Tochter E. _____ zuzuweisen und ihr der Verbleib mit dem Kind in G. _____, Deutschland, zu bewilligen sei (pag. 407 ff.). Der Berufungsbeklagte widersetzte sich diesem vorsorglichen Massnahmegesuch (pag. 433 ff.). Am 20. März 2020 erliess das Regionalgericht im Eheschutzverfahren in der Sache folgenden vorsorglichen Massnahmeentscheid (pag. 490 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.